

Satzung der LandMarkt Erfurt eG

Präambel

Mit der Gründung der Genossenschaft verfolgen wir das Ziel, als zukunftsfähig wirtschaftende Gemeinschaft die regionale Wirtschaft in Thüringen zu fördern. Auf diese Weise möchten wir dazu beitragen, unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Umfeld zu hinterlassen.

Wir werden durch den Zusammenschluss von Erzeugern und Verbrauchern regionale, umwelt- und sozialgerecht erzeugte Produkte direkt vermarkten. Damit wollen wir den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und das wachsende Bewusstsein der Menschen für eine nachhaltige Lebensweise unterstützen.

Für unser Produkt- und Dienstleistungsangebot haben wir die genossenschaftliche Organisation gewählt, weil

- diese Unternehmensform die Beteiligung der Mitglieder an Entscheidungsprozessen ermöglicht
- der Kontakt zwischen Erzeugern und Verbrauchern die Kooperation und die Wertschätzung füreinander unterstützt
- das Risiko der Vermarktung gemeinsam getragen wird

Grundprinzipien

Die Genossenschaft wirtschaftet nach folgenden Grundprinzipien, die von einer breiten Basis mitgetragen und aktiv umgesetzt werden:

- ökologische Kreislaufwirtschaft fördern
- Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Herkunft, Qualität und Verarbeitung der Produkte
- Förderung der Umstellung bäuerlicher Betriebe und Kleinsterzeuger auf eine ökologische Anbauweise
- fair bezahlte Produkte und Arbeitsleistungen

Die Genossenschaft strebt eine enge Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Verbraucherschutz an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt LandMarkt Erfurt eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, indem sie
 - den Erzeugern ausreichende Absatzmöglichkeiten schafft und damit den ökologischen Landbau fördert
 - den Verbrauchern eine direkte Versorgung mit qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen gewährleistet und
 - sich für eine umwelt- und gesundheitsfördernde Lebensweise einsetzt
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung von möglichst regionalen Produkten aus kontrolliert biologischem Anbau sowie von Produkten, die den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechen
 - die Vermarktung ökologischer Waren aus dem Kleinhandwerk
 - die Vermarktung von ökologischen Fair-Trade-Produkten von Kooperativen und Drittweltländern,
 - die Förderung und Beratung der Mitglieder in u.a. Produktions-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Ernährungsfragen
 - die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Mitwirkung an Projekten im Natur- und Landschaftsschutz
- (3) Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben führt und nutzt die Genossenschaft gemeinschaftliche Betriebe und Einrichtungen.

§ 3 Geschäfte mit Nichtmitgliedern und Beteiligungen sowie Geschäftsjahr

- (1) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Mitgliedschaften erwerben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50 (in Worten: fünfzig) EURO. Er ist ein Pflichtanteil und sofort in voller Höhe einzuzahlen. Jedes Mitglied muss sich mit einem Anteil an der Genossenschaft beteiligen.
- (2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen. Natürliche und juristische Mitglieder können weitere Anteile erwerben.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, festgelegt werden.

§ 5 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung und Verjährung

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Kalenderjahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden der Rücklage zugeführt.

§ 6 Organe der Genossenschaft

- (1) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Generalversammlung kann Beiräte berufen.

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie wird von den Mitgliedern der Genossenschaft gebildet.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen durch Aushang in den Genossenschaftsläden einberufen.
- (3) Die Generalversammlung tagt in der Regel einmal jährlich.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Unabhängig von der Zahl der Anteile hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung abweichende Regelungen vorsehen.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über die Geschäftsordnung.
- (9) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat. Er besteht aus maximal 5 (fünf) Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Aufsichtsrats im Amt.
- (11) Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates.
- (12) Die Generalversammlung kann den Aufsichtsrat jederzeit mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (2) Neben dem Ersatz der Auslagen kann dem Aufsichtsrat eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vorstände werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstände wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern schließt der Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Jedoch stehen Grundstücks- und Immobiliengeschäfte sowie Kreditnahmen und Bürgschaften unter einem Zustimmungsvorbehalt der Generalversammlung.

§ 10 Beiräte

- (1) Die Einrichtung von Beiräten bedarf des Beschlusses der Generalversammlung.
- (2) Die Generalversammlung beruft die Mitglieder der Beiräte.
- (3) Die Beiräte sind beratend für den Aufsichtsrat und den Vorstand tätig. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliedschaft – Erwerb, Beendigung, Ausschluss, Auseinandersetzungen

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen und aktiv in der Genossenschaft mitzuwirken.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, die die Kenntnisnahme der Satzung und einer eventuellen Geschäftsordnung bestätigt.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. In strittigen Fällen kann der Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes an die Generalversammlung übergeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Übertragung oder Tod.
- (5) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den oder die Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
- (6) Der Austritt aus der Genossenschaft kann mittels schriftlicher Erklärung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt aus der Genossenschaft ist erstmals nach dem Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre der Genossenschaft möglich.
- (7) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können jederzeit ausgeschlossen werden.
- (8) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Entscheidung über den Ausschluss in die Generalversammlung zu geben. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates beziehungsweise der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

- (9) Alle Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und deren Änderung mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (10) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (11) Die Genossenschaft kann investierende Mitglieder haben. Aufgenommen werden die investierenden Mitglieder durch die Generalversammlung. Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber einen Beirat bilden.

§ 12 Mitgliedschaft – Auseinandersetzungen

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu errechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Genossenschaft beschließt die Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Generalversammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft beschließt, hat das Recht, davon abweichend zwei Mitglieder der Genossenschaft als Liquidatoren zu bestellen.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in dieser Satzung oder im Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben ist, erfolgen unter Angabe der Firma der Genossenschaft in der Thüringer Landeszeitung.

Die Satzung endet mit dem § 14.

Die Satzung wurde am 16.08.2016 geändert.